

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG II/5

GZ. 23 1010/1-II/5/95/25x/

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 51 399 93

Sachbearbeiter:
OKoärin Dr. Rosenfeld
Telefon:
51 433 / 1795 DW

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Bohnen GESETZENTWURF
Zl. 34 -GE/19-PT
Datum: 12. JAN. 1996
Verteilt 16.1.96 U

Sofort

H. Fischer

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an den Universitäten (UniStG);
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)
zu übermitteln.

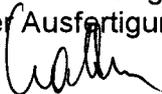
25 Beilagen

9. Jänner 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG II/5

GZ. 23 1010/1-II/5/95

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung
und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 51 399 93

Sachbearbeiter:
OKoärin Dr. Rosenfeld
Telefon:
51 433 / 1795 DW

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an den Universitäten (UniStG),
Aussendung zur Begutachtung

Zur do. Zl. 68.242/145-I/B/5A/95

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit o.a. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an den Universitäten (UniStG) mitzuteilen, daß es vom Standpunkt der ho. wahrzunehmenden Bundesinteressen lediglich unter der Voraussetzung zustimmt, daß

- die angegebenen Einsparungen in der genannten Größenordnung eingehalten werden und
- der erforderliche Mehrbedarf an Planstellen durch Umschichtungen innerhalb des do. insgesamt zur Verfügung stehenden Planstellenkontingentes erfolgt.

Bemerkt wird, daß es ho. schwer nachvollziehbar ist, wieso ein den Reformzielen der Deregulierung und Dezentralisierung verpflichteter Gesetzesentwurf zu einer Personalvermehrung von insgesamt 85 Planstellen führt, dies umso mehr unter Berücksichtigung der von den ADV-Abteilungen der Hochschulverwaltungen geleisteten ADV-Unterstützung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf selbst gibt Anlaß zu nachstehenden Bemerkungen:

Zu den §§ 5 bis 8:

Die Erlassung des Studienplanes sollte aus ho. Sicht dem Bundesministerium vorbehalten bleiben. Das in den §§ 5 (3) und 6 (6) vorgesehene Inkrafttreten nach drei Monaten sollte aus ho. Sicht vermieden werden.

Jedenfalls wären beim Entwurf des Studienplanes auch die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen (auch im Hinblick auf den Untersagungstatbestand gem. § 7 Z.4) darzulegen.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß den Bestimmungen des § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes vor Erlassung bzw. Untersagung der Verordnungen, mit welchen Diplom- und Doktoratsstudien eingerichtet und/oder aufgelassen (§ 3) bzw. Studienpläne untersagt werden, das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen hat, sofern sich derartige Maßnahmen auf den Bundeshaushalt auswirken.

Zu § 24 (2):

Aus ho. Sicht wäre eindeutig (nicht "insbesondere") zu regeln, in welchen Fällen des Abs. 1 ein Feststellungsbescheid zu erlassen ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

9. Jänner 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

